

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/19 vom 30. August 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/19 du 30 août 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/19 del 30 agosto 2018

Regeste

Art. 22 ATSG. Art. 19 Abs. 4 ATSG. Art. 43 ATSG. Ergänzungsleistung. Fraglicher Anspruch auf eine ausländische Rente. Abtretung der allfälligen Rentenforderung? Vorschussleistung? Verfahrensassistierung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. August 2018, EL 2018/19).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung hat das Einspracheverfahren nicht abgeschlossen, weshalb es sich bei ihr um eine verfahrensleitende Verfügung handeln muss. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann gemäss dem Art. 52 Abs. 1 ATSG keine Einsprache erhoben werden. Laut dem Art. 56 Abs. 1 ATSG muss gegen solche Verfügungen direkt eine Beschwerde erhoben werden. Weder der Art. 61 ATSG noch das VRP sehen besondere Eintretensvoraussetzungen bezüglich einer Beschwerde gegen eine verfahrensleitende Verfügung vor. Allerdings ist die selbständige Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen kantonrechtlich auf wenige Fälle beschränkt; die Mehrheit der verfahrensleitenden Verfügungen ist gar nicht selbständig anfechtbar (vgl. URS PETER CAVELTI/THOMAS VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 564 f.). Diese Regelung wird vom Verwaltungsgericht und von der Lehre als unbefriedigend qualifiziert, weshalb lückenfüllend eine selbständige Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen in analoger Anwendung der Art. 45 f. VwVG bejaht wird (vgl. CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 566, mit Hinweisen). Auch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen tritt gemäss seiner ständigen Praxis unter den Voraussetzungen der Art. 45 f. VwVG auf Beschwerden gegen verfahrensleitende Verfügungen ein (vgl. etwa den Entscheid IV 2015/356 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 8. Dezember 2017, E. 1). Die hier angefochtene verfahrensleitende Sistierungsverfügung vom 8. März 2018 ist geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne des Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG zu bewirken. Der Beschwerdeführer wird nämlich jedenfalls so lange keine Ergänzungsleistungen erhalten, bis die Beschwerdegegnerin über seine Einsprache entschieden hat. Als Folge davon könnte eine Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers entstehen beziehungsweise bereits entstanden sein. Darin ist ein Nachteil zu erblicken, der selbst durch einen späteren günstigen Entscheid betreffend seine Einsprache nicht wieder gutgemacht werden kann. Der Beschwerdeführer ist nämlich gezwungen, sich für den Zeitraum bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens mit dem sozialhilferechtlichen statt mit dem höheren ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimum zu begnügen. Auch wenn er später eine entsprechende Nachzahlung erhalten sollte, die diesen Nachteil rein buchhalterisch ausgleichen würde, würde dies nichts

am Umstand ändern, dass er sich bis dahin finanziell hätte einschränken müssen. Die Situation des Beschwerdeführers stellt sich zudem ähnlich dar wie bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, weil der Beschwerdeführer für die Dauer des Verfahrens gezwungen ist, ohne Ergänzungsleistungen auszukommen. Bei der Beurteilung von Gesuchen um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Vermeidung einer auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung als ein schützenswertes Interesse anerkannt (vgl. statt vieler das Urteil des Bundesgerichtes 8C_276/2007 vom 20. November 2007, E. 3, mit zahlreichen Hinweisen). Dies rechtfertigt es, im Risiko einer allenfalls auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu erblicken (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2016/12, EL 2016/16 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 13. Dezember 2016, E. 2). Folglich ist auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde gegen die (zu Recht förmlich verfügte) Sistierung des Einspracheverfahrens einzutreten.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer lässt sinngemäss geltend machen, dass die allfällige Rente aus B.____ für die Berechnung der Ergänzungsleistung – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle spielen könne, da fraglich sei, ob überhaupt eine solche Rente ausgerichtet werde, und da sie, wenn dies der Fall sei, wohl deutlich tiefer als die von der Beschwerdegegnerin zunächst angerechnete „provisorische“ Rente von 150 Franken pro Monat ausfallen werde. Überdies wäre es viel vernünftiger, die Ergänzungsleistung ohne die Berücksichtigung der allfälligen Rente aus B.____ zu berechnen und den Beschwerdeführer im Gegenzug zu verpflichten, die allfällige Rente aus B.____ dann an die Beschwerdegegnerin abzutreten.

2.2 Zwar ist verständlich, dass sich der Beschwerdeführer am Umstand stört, dass eine Unsicherheit bezüglich einer vergleichsweise geringfügigen Einnahmenposition eine Blockade des gesamten Einspracheverfahrens und damit die Verhinderung der (allfälligen) Ausrichtung einer Ergänzungsleistung zur Folge haben soll. Aber wie die Beschwerdegegnerin mit einer überzeugenden Begründung dargelegt hat, ist allein massgebend, ob der für die Beurteilung des Leistungsbegehrens relevante Sachverhalt vollständig mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hat ermittelt werden können. Solange das nicht der Fall ist, kann keine vollständige Subsumtion des massgebenden Sachverhaltes unter den gesetzlichen Tatbestand erfolgen, was bedeutet, dass keine Rechtsfolgenanordnung möglich ist respektive dass nicht rechtsgestaltend entschieden werden kann. Hätte die Beschwerdegegnerin – wie zunächst geplant und in den im hängigen Einspracheverfahren angefochtenen Verfügungen umgesetzt – trotz der Unsicherheit betreffend das Sachverhaltselement „ausländische Rente“ rechtsgestaltend entschieden, hätte sie auf jeden Fall ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) verletzt, das heisst ihr Einspracheentscheid wäre rechtswidrig gewesen und hätte entsprechend aufgehoben werden müssen. Daran ändert der Umstand nichts, dass alle anderen Einnahmen- und Ausgabenpositionen (angeblich) feststehen, denn die Rechtsanwendung ist jedenfalls nur möglich, wenn der gesamte massgebende Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Folglich ist die Rechtsanwendung nicht nur unzulässig, wenn erst beispielsweise 50 Prozent des massgebenden Sachverhaltes ermittelt worden sind, sondern eben beispielsweise auch dann, wenn der massgebende Sachverhalt zu 99 Prozent feststeht. Der Beschwerdegegnerin bleibt also gar nichts anderes übrig, als den Abschluss des Rentenverfahrens in B.____ abzuwarten, zumal dessen Ausgang ja kaum vorhersehbar ist, da sich die Behörden in

B.____ wohl kaum einfach dem Entscheid der Schweizer Invalidenversicherung anschliessen werden, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wiederholt betont hat. Eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber „hiesigen“ Versicherten ist darin nicht zu erblicken, denn dieselbe Verfahrenssituation würde eintreten, wenn ein „hiesiger“ Versicherter auf den Entscheid der zweiten Säule über den Rentenanspruch warten müsste, weil die beiden in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen in einem gerichtlichen Streit darüber verwickelt sind, wer von ihnen beiden die Invalidenrente auszurichten hat. 2.3 Die Unsicherheit kann auch nicht mit der vom Beschwerdeführer angeregten Abtretung der allfälligen Rente aus B.____ umgangen werden. Für eine solche Abtretung existiert nämlich keine gesetzliche Grundlage. Auf den ersten Blick scheint zwar der Art. 22 Abs. 2 ATSG eine mögliche Grundlage für die vom Beschwerdeführer ins Auge gefasste Abtretung zu bieten, aber dieser Eindruck täuscht. Der Art. 22 Abs. 2 ATSG regelt nämlich den völlig anders gelagerten Fall, in dem eine „Nicht-Sozialversicherung“ eine Vorleistung oder eine Vorschusszahlung erbracht hat, deren spätere Rückforderung sie dann mit einer allfälligen Sozialversicherungsnachzahlung via Abtretung „verrechnen“ kann. Die Bestimmung will einer „Nicht-Sozialversicherung“, die eine Vorleistung oder eine Vorschusszahlung erbracht hat, also das Inkasso für jene Rückforderung erleichtern, die im Raum steht, sobald Aussicht auf eine Nachzahlung einer Sozialversicherungsleistung besteht. Beim Beschwerdeführer liegt der Fall aber gänzlich anders, denn dieser will erwirken, dass ihm die Beschwerdegegnerin eine möglicherweise rechtswidrige Ergänzungsleistung zuspricht und später versucht, sich mit einer direkten Auszahlung einer Nachzahlung der Rente aus B.____ schadlos zu halten. Ein solches Vorgehen ist vom Art. 22 Abs. 2 ATSG nicht gedeckt. Auch der Art. 19 Abs. 4 ATSG erlaubt das vom Beschwerdeführer ins Auge gefasste Vorgehen nicht, denn der Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers kann nicht als ausgewiesen erscheinen, solange eine bestimmte Ausgaben- oder Einnahmenposition nicht feststeht. Zudem ist fraglich, ob das Sozialversicherungsrecht in B.____ die Abtretung einer Nachzahlung an eine ausländische Sozialversicherung erlaubt. Hinzu kommt, dass es bei der Ausrichtung einer ohne die Anrechnung der Rente aus B.____ ermittelten Ergänzungsleistung verbunden mit einer Abtretung der Rente aus B.____ an die Beschwerdegegnerin zu einer Verwerfung und damit zu einem insgesamt zu hohen Ergänzungsleistungsanspruch kommen könnte: Wenn sich der Ausgabenüberschuss ohne die Berücksichtigung der Rente aus B.____ nur auf wenige Franken pro Jahr belaufen würde, hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2018 einen Anspruch auf die sogenannte Minimalgarantie (Art. 26 IVV), das heisst auf eine Ergänzungsleistung von 5'016 Franken pro Jahr (vgl. act. G 5.1.3.23). Seinen eigenen Angaben zufolge dürfte die allfällige Rente aus B.____ aber nicht einmal 1'800 Franken pro Jahr, also deutlich weniger, betragen. Würde diese Rente nachträglich bei der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt, könnte schon dann, wenn sie nur wenige Franken pro Jahr betragen würde, statt eines Ausgabenüberschusses ein Einnahmenüberschuss resultieren. Das zeigt, dass selbst dann, wenn eine gesetzliche Grundlage für eine Abtretung der allfälligen Rente aus B.____ existieren würde, eine solche Abtretung als unzulässig qualifiziert werden müsste, weil keine Gewähr dafür bestünde, dass sich die Beschwerdegegnerin damit komplett „schadlos“ halten könnte. Damit verbleibt jedenfalls kein Raum, die bestehende Unsicherheit bezüglich des relevanten Sachverhaltes zu „umgehen“. Die Sistierung des Einspracheverfahrens erweist sich als die einzige Möglichkeit für die Sicherstellung eines späteren rechtmässigen Einspracheentscheides. Damit ist die angefochtene Verfügung vom 8. März 2018 als rechtmässig zu qualifizieren, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Gerichtskosten sind keine zu erheben. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.